

Philippe Senn
Mülibachstrasse 15
8185 Winkel-Rüti

KR-Nr. 250/1993

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Erhöhung der betragsmässigen Entscheidungskompetenz der Friedensrichter

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art.29 der Kantonsverfassung reiche ich hiermit als Stimmberechtigter des Kantons Zürich folgendes Begehren ein:

Antrag

Es sei § 6 Abs. 1 (Zuständigkeit a, Erkenntnisverfahren) des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wie folgt neu zu formulieren bzw. zu ändern:

«Der Friedensrichter entscheidet, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist, endgültig zivilrechtliche Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 600 nicht übersteigt.»

Begründung

Heute liegt die betragsmässige Entscheidungskompetenz der Friedensrichter im Kanton Zürich bei Fr. 300. Dies ist unter anderem auch ein Grund, weshalb die Bezirksgerichte derartig überlastet sind. Wären die Friedensrichter befugt, über einen höheren Betrag zu entscheiden, würden die Bezirksgerichte sicherlich entlastet werden.

Kommt es in einem Sühneverfahren zu keiner Einigung, so haben sich vermehrt Juristen mit betragsmässig kleinen Streitigkeiten auseinanderzusetzen, was äusserst fragwürdig ist. Einen Teil des Aufwandes dieser «teuren» juristischen Staatsangestellten hat, da die Kosten nur teilweise durch die im Verfahren unterliegende Partei gedeckt werden, der Steuerzahler zu berappen. Wenn in einer selben Streitsache der Friedensrichter entscheidungskompetenter wäre, könnten somit Steuergelder eingespart werden.

Ist eine der gegnerischen Parteien in einem Verfahren mit dem Urteil des Friedensrichters nicht zufrieden, steht ihr die Möglichkeit offen, innert nützlicher Frist bei der höheren Instanz eine Nichtigkeitsbeschwerde einzuleiten. Die Gründe einer solchen Nichtigkeitsbeschwerde sind gemäss zürcherischer Zivilprozessordnung nur dann gegeben, wenn der angefochtene Entscheid zum Nachteil des Nichtigkeitsklägers gereicht, das heisst:

1. auf der Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes,
2. auf einer aktenwidrigen oder willkürlichen tatsächlichen Annahme oder
3. auf einer Verletzung klaren materiellen Rechts.

Da diese Gründe nach einem richterlichen Entscheid nicht oft gegeben sind, besteht die Gefahr nicht, dass nachher die zuständige höhere Instanz (Bezirksgericht) derselben Belastung wie früher oder gar einer Mehrbelastung ausgesetzt wäre.

Aus diesen Gründen begehre ich, sehr geehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die Gutheissung dieser Einzelinitiative.

Winkel, den 30. August 1993

Philippe Senn